



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

10.01.2018 II 22-1.40.23-57/13

Zulassungsnummer:

Z-40.23-326

Antragsteller:

SIMONA AG Kunststoffwerke Teichweg 16 55606 Kirn

Zulassungsgegenstand:

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 23 Seiten. Der Gegenstand ist erstmals am 17. Juni 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



vom: 10. Januar 2018 bis: 10. Januar 2023



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.23-326

Seite 2 von 8 | 10. Januar 2018

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.23-326

Seite 3 von 8 | 10. Januar 2018

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Spritzgussverfahren hergestellte Formstücke gemäß Anlage 1, die aus Polypropylen PP-H 100 und PP-R 80 gefertigt werden.
- (2) Die Formstücke dürfen als Teile von oberirdischen Rohrleitungen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C verwendet werden.
- (3) Flüssigkeiten nach Medienliste 40-1.2¹ erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Werkstoffes der Formstücke.
- (4) Falls die Formstücke in Rohrleitungen in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, sind die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzuhalten.
- (5) Die Formstücke in Rohrleitungen sind vor UV-Strahlung zu schützen.
- (6) Die Formstücke fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, wenn sie in Rohrleitungen eingebaut werden, die nach den Vorschriften der Richtlinie 97/23/EG (Druckgeräterichtlinie)² die CE-Kennzeichnung tragen.
- (7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.
- (9) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Formstücke müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

- (1) Zur Herstellung der Formstücke dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden.
- (2) Die Verwendung von Regeneraten ist nicht zulässig. Die Verwendung von bis zu 15 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Formstücke anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial eines Formmassetyps des gleichen Herstellbetriebes ist zulässig, wenn die Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle (s. Anlage 3, Abschnitt 1) eingehalten werden.

Medienliste 40-1.2, Stand September 2017, erhältlich beim DIBt

Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt, in Deutschland, umgesetzt durch die vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14.ProdSV) vom 13. Mai 2015

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.23-326

Seite 4 von 8 | 10. Januar 2018

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails, Abmessungen, die Zuordnung zum Durchmesser-Wanddicken-Verhältnis (SDR) und Nenndruckstufen sind für Formstücke, die für das Heizelementstumpfund das Heizwendelschweißen ausgelegt sind, in den Anlagen 1.1 bis 1.11 und für Formstücke, die für das Heizelementmuffenschweißen ausgelegt sind, in den Anlagen 1.12 bis 1.17 aufgeführt.

2.2.3 Klassifizierung

Die Formstücke entsprechen den Rohrserien S 16 (SDR 33), S 12,5 (SDR 26), S 8,3 (SDR 17,6) und S 5 (SDR 11).

2.2.4 Formstücke

Die Formstücke müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.2.5 Standsicherheit

Formstücke, die dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen, sind standsicher, wenn die zulässigen Betriebsdrücke nach Anlage 4, Abschnitt 2.1, eingehalten und sie unter Beachtung der DVS-Richtlinie 2210-1⁴ eingebaut werden.

2.2.6 Brandverhalten

Der Werkstoff Polypropylen (PP-H 100 bzw. PP-R 80) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁵). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen. Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1 einzuhalten.
- (2) Die Formstücke dürfen nur im Werk Ringsheim/ Baden hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Formstücke müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Formstücke gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen,
- Herstellungsdatum,
- Werkstoff (PP-H 100 oder PP-R 80),
- Rohrserie und Nenndruck (PN),
- kennzeichnende Abmessungen.

DVS 2210-1:1997-04 Industrierohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen - Projektierung und Ausführung - Oberirdische Rohrsysteme

5 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Z53668.17



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.23-326

Seite 5 von 8 | 10. Januar 2018

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohre nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Formstücke eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke in zusammengefügten Rohrleitungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom beauftragten Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung, auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 3, erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 3, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- · Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Formstücke, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.23-326

Seite 6 von 8 | 10. Januar 2018

2.4.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 3, Abschnitt 2 (2) regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Formstücke entsprechend Anlage 3, Abschnitt 2 (1), durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstands

3.1 Bestimmungen für Planung und Bemessung

- (1) Da die Formstücke nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.
- (2) Die Bedingungen für den Einbau der Formstücke in Rohrleitungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (3) Es sind außerdem die Anforderungen gemäß Anlage 4 einzuhalten.
- (4) Die Formstücke in Rohrleitungen sind gegen Beschädigung durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen.

3.2 Ausführung

- (1) Beim Einbau der Formstücke in Rohrleitungen sind die Festlegungen der Anlage 4 einzuhalten.
- (2) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁶, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu treffen.

3.3 Nutzung

3.3.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Formstücke in Rohrleitungen dürfen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen verwendet werden, die mit Flüssigkeiten gemäß Medienliste 40-1.2¹ des DIBt beaufschlagt sind, sofern auch die dort in Abschnitt 0.3 genannten Voraussetzungen für die Anwendung eingehalten werden. Ein Wechsel der Flüssigkeiten bedarf der Zustimmung in Form einer gutachtlichen Stellungnahme eines vom DIBt zu bestimmenden Sachverständigen⁷.

Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Abschnitt 2.4.1 (2) sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

⁷ Informationen sind beim DIBt erhältlich



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.23-326

Seite 7 von 8 | 10. Januar 2018

(2) Formstücke in Rohrleitungen innerhalb von Auffangräumen dürfen auch zur Durchleitung anderer Flüssigkeiten als nach der unter Absatz (1) genannten Medienliste verwendet werden, wenn im Einzelfall, durch Gutachten eines vom DIBt zu bestimmenden Sachverständigen⁷ nachgewiesen wird, dass die beim statischen Nachweis zu berücksichtigenden Abminderungsfaktoren A_{2B} und A_{2l} nicht größer als 1,4 sind und keine zusätzlichen Bestimmungen (z. B. von dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung abweichende Prüfungen oder Prüfintervalle, Festlegungen zu reduzierter Gebrauchsdauer der Formstücke in Rohrleitungen) erforderlich sind⁸.

(3) Vom Nachweis durch Gutachten sind ausgeschlossen:

a) Flüssigkeiten mit Flammpunkten ≤ 100 °C

b) Explosive Flüssigkeiten (Klasse 1 nach GGVS⁹/GGVE¹⁰)
 c) Selbstentzündliche Flüssigkeiten (Klasse 4.2 nach GGVS/GGVE)
 d) Flüssigkeiten, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden

e) Organische Peroxyde (Klasse 5.2 nach GGVS/GGVE) f) Ansteckungsgefährliche und (Klasse 6.2 nach GGVS/GGVE)

Ekel erregende Flüssigkeiten

g) Radioaktive Flüssigkeiten

(Klasse 7 nach GGVS/GGVE)

h) Blausäure und Blausäurelösungen, Metallcarbonyle, Brom.

3.3.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Formstücke folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Abdruck des ggf. benötigten Gutachtens nach Abschnitt 3.3..1 (2).

3.3.3 Betrieb

- (1) Vor dem Betrieb der Formstücke innerhalb einer Rohrleitung ist zu überprüfen, ob das Medium, mit dem die Rohrleitung beaufschlagt wird, dem zulässigen Medium entspricht.
- (2) Die Betriebstemperatur der Flüssigkeiten darf die Betriebstemperatur, für die der Nachweis geführt wurde, nicht überschreiten (siehe Anlage 4). Hierbei dürfen kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K über die Betriebstemperatur außer Betracht bleiben.

3.4 Unterhalt, Wartung

- (1) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind nur Formstücke zu verwenden, die dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und Fügeverfahren nach Anlage 4, Abschnitt 3, anzuwenden.
- (2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁸ zu klären.

3.5 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat mindestens einmal wöchentlich die Formstücke als Teile einer Rohrleitung durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, sind diese zu beseitigen. Falls erforderlich, ist die Rohrleitung außer Betrieb zu nehmen.

Für die Durchleitung von Medien mit Gutachten, die von Absatz 3.3.1 (2) abweichen, ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Ergänzung der bestehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) erforderlich

GGVS: Gefahrgutverordnung Straße

GGVE: Gefahrgutverordnung Eisenbahn



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.23-326

Seite 8 von 8 | 10. Januar 2018

- (2) Bei der Durchleitung von Flüssigkeiten nach Abschnitt 3.3.1, bei denen wiederkehrende Prüfungen gefordert werden, sind die Prüfintervalle vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁶ festzulegen.
- (3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert	Beglaubigt
Referatsleiter	



Übersicht

PP-H 100 / PP-R 80-Formstücke und Zubehörteile

Heizelementstumpfschweißen, Heizwendel-(Elektromuffen-) schweißen, IR-Schweißen

1.1 Bögen 90°



1.2 Winkel 90° und 45°



1.3 T-Stücke



1.4 T-Stücke mit reduziertem Abgang



1.5 Reduktionen, zentrisch



1.6 Reduktionen, exzentrisch, Endkappen





1.7 Vorschweißbunde



 Losflansche PP/Stahl, Profil-Losflansche PP/Stahl





1.9 Blindflansche PP/Stahl, Gewindemuffen



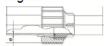


1.10 Gewindestopfen, Adapter mit Innengewinde



 1.11 Adapter mit Außengewinde, Verschraubungen





Heizelementmuffenschweißen

1.12 Muffen, Winkel 90°



1.13 Winkel 45°, T-Stücke



1.14 Reduktionen, Bundbuchsen



1.15 Endkappen



1.16 Adapter mit Innen- und Außengewinde



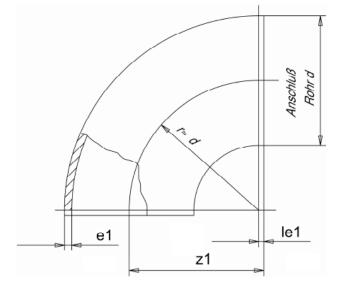
1.17 Verschraubungen



Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Übersicht	Anlage

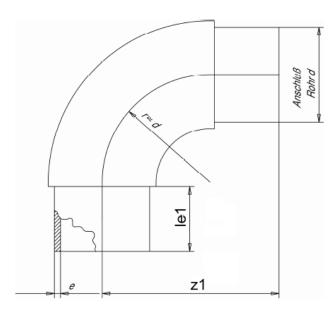


PP Bogen 90° SDR 33 / SDR 17,6 / SDR 11 mit kurzen Schweißenden, gespritzt für Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Bögen 90° gespritzt, r = d	SDR 33	110 – 400 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 17,6	50 – 400 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	20 – 400 mm	PP-H 100 / PP-R 80

PP Bogen 90° SDR 17,6 / SDR 11 mit langen Schweißenden, gespritzt für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung

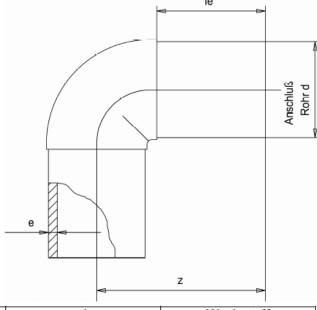


Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Bögen 90° gespritzt, r = d	SDR 17,6	63 – 225 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	63 - 225 mm	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementstumpfschweißen Bögen 90°	Anlage 1.1

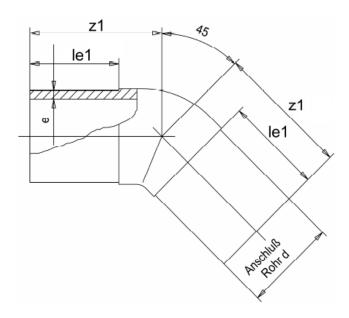


PP Winkel 90° SDR 17,6 / SDR 11 mit langen Schweißenden, gespritzt für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Winkel 90° gespritzt	SDR 17,6	20 – 315 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	20 - 315 mm	PP-H 100 / PP-R 80

PP Winkel 45° SDR 17,6 / SDR 11 mit langen Schweißenden, gespritzt für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung

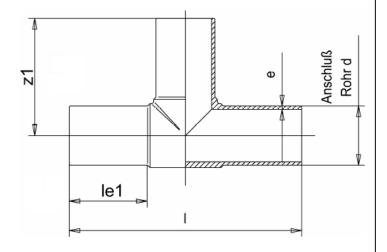


Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Winkel 45° gespritzt	SDR 17,6	50 – 315 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	20 - 315 mm	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementstumpfschweißen Winkel 90° und 45°	Anlage 1.2

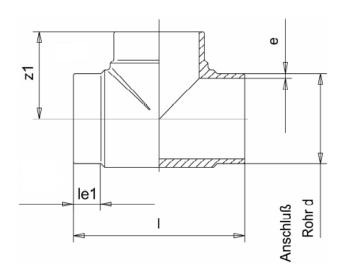


PP T-Stücke SDR 11 mit langen Schweißenden, gespritzt für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
T-Stücke°	SDR 11	20 – 315 mm	PP-H 100 / PP-R 80
gespritzt	SDR 11	20 = 31311111	PP-H 100 / PP-K 80

PP T-Stücke SDR 33 / SDR 17,6 / SDR 11 mit kurzen Schweißenden, gespritzt für Stumpfschweißung

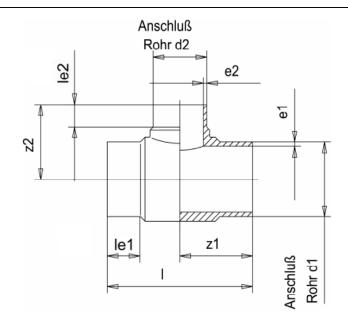


Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
T-Stücke gespritzt	SDR 33	110 – 400 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 17,6	50 – 400 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	20 – 400 mm	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementstumpfschweißen T-Stücke	Anlage 1.3

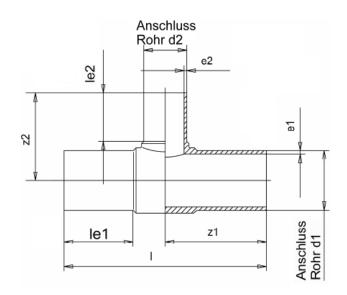


PP T-Stücke reduziert SDR 17,6 / SDR 11 mit kurzen Schweißenden, gespritzt für Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
T-Stücke reduziert gespritzt	SDR 17,6	90/32 – 250/160 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	90/32 – 250/160 mm	PP-H 100 / PP-R 80

PP T-Stücke reduziert SDR 17,6 / SDR 11 mit langen Schweißenden, gespritzt für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung

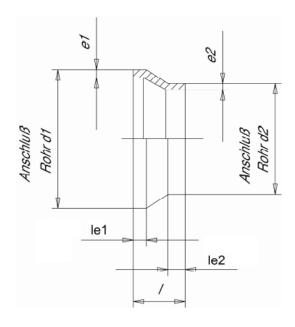


Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
T-Stücke reduziert gespritzt	SDR 17,6	63/50 – 225/180 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	63/50 - 225/180 mm	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementstumpfschweißen T-Stücke mit reduziertem Abgang	Anlage 1.4

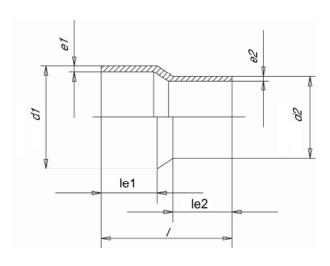


PP Reduktionen zentrisch SDR 17,6 / SDR 11 mit kurzen Schweißenden, gespritzt für Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Reduktionen zentrisch gespritzt	SDR 17,6	63/50 – 315/280 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	25/20 – 315/280 mm	PP-H 100 / PP-R 80

PP Reduktionen zentrisch SDR 17,6 / SDR 11 mit langen Schweißenden, gespritzt für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung

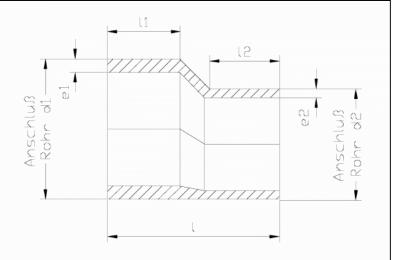


Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Reduktionen zentrisch gespritzt	SDR 17,6	75/50 – 315/280 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	25/20 – 315/280 mm	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementstumpfschweißen Reduktionen, zentrisch	Anlage 1.5

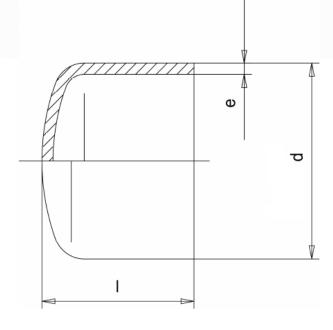


PP Reduktionen exzentrisch SDR 11 mit langen Schweißenden, gespritzt für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Reduktionen exzentrisch gespritzt	SDR 11	25/20 – 250/225 mm	PP-H 100 / PP-R 80

PP Endkappen SDR 17,6 / SDR 11 mit langen Schweißenden, gespritzt für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung

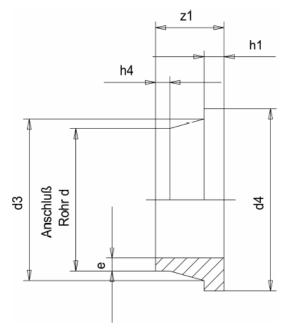


Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Endkappen gespritzt	SDR 17,6	50 – 400 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	20 – 400 mm	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementstumpfschweißen Reduktionen, exzentrisch, Endkappen	Anlage 1.6

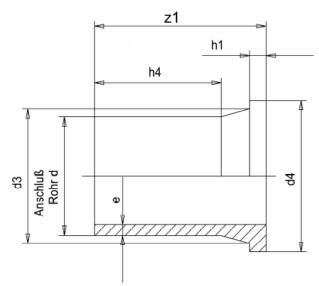


PP Vorschweißbunde SDR 33 / SDR 17,6 / SDR 11 mit kurzen Schweißenden, gespritzt für Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Vorschweißbunde gespritzt	SDR 33	110 – 630 mm	PP-H 100 / PP-R 80
-	SDR 17,6	50 – 630 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	20 – 500 mm	PP-H 100 / PP-R 80

PP Vorschweißbunde SDR 17,6 / SDR 11 mit langen Schweißenden, gespritzt für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Vorschweißbunde gespritzt, r = d	SDR 17,6	50 – 315 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	20 - 315 mm	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementstumpfschweißen Vorschweißbunde	Anlage 1.7



PP/Stahl Losflansche

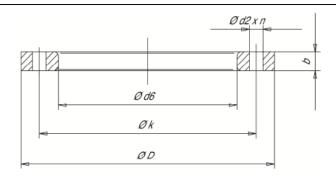
Werkstoff: Glasfaserverstärktes Polypropylen

mit Stahleinlage

Maße: DIN EN ISO 15494/C,

Gebohrt PN 10/16 nach

DIN EN 1092/1



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
PP/Stahl Losflansche glasfaserverstärktes Polypropylen mit Stahleinlage, auch elektrisch leitfähig	DIN: Gebohrt nach PN 10/16	20 – 180 mm	PP / Stahl
	DIN: Gebohrt nach PN 10	200 – 500 mm	PP / Stahl
	ANSI: Gebohrt nach 150 lbs	1⁄2" – 16"	PP / Stahl
	DIN: Gebohrt nach PN 10/16	32 – 180 mm	PP-EL / Stahl
	DIN: Gebohrt nach PN 10	200 – 500 mm	PP-EL / Stahl
	JIS gebohrt	20 – 225 mm	PP / Stahl

PP/Stahl Profil-Losflansche

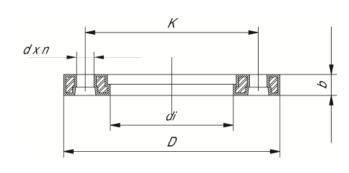
Werkstoff: Glasfaserverstärktes Polypropylen

mit Stahleinlage

Maße: DIN EN ISO 15494/C,

Gebohrt PN 10/16 nach

DIN EN 1092/1



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
PP/Stahl Profil-Losflansche glasfaserverstärktes Polypropylen mit Stahleinlage	DIN: Gebohrt nach PN 10/16	50 – 180 mm	PP / Stahl
	DIN: Gebohrt nach PN 16	200 – 400 mm	PP / Stahl
	DIN: Gebohrt nach PN 10	200 – 630 mm	PP / Stahl

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)

Heizelementstumpfschweißen

Losflansche PP/Stahl, Profil-Losflansche PP/Stahl

Anlage 1.8



PP/Stahl Blindflansche

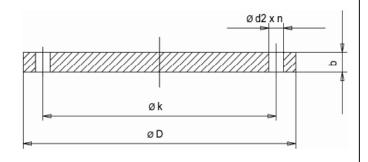
Werkstoff: Glasfaserverstärktes Polypropylen

mit Stahleinlage

Maße: DIN EN ISO 15494/C,

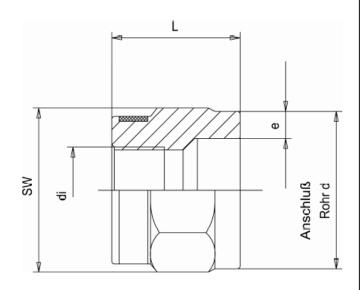
Gebohrt PN 10/16 nach

DIN EN 1092/1



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
PP/Stahl Blindflansche glasfaserverstärktes Polypropylen mit Stahleinlage	DIN: Gebohrt nach PN 10/16	20 – 180 mm	PP / Stahl
	DIN: Gebohrt nach PN 10	200 – 400 mm	PP / Stahl

PP Gewindemuffen SDR 11 mit kurzen Schweißenden, gespritzt für Stumpfschweißung



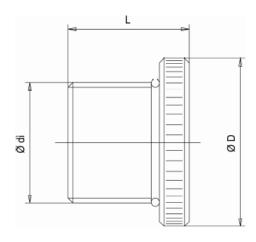
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Gewindemuffen gespritzt	SDR 11	32 – 75 mm (½" – 2½")	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
	Anlage 1.9
Heizelementstumpfschweißen	Ŭ
Blindflansche PP/Stahl, Gewindemuffen	

Z54057.17

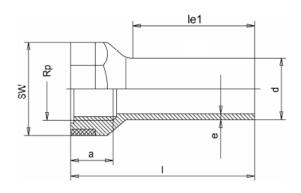


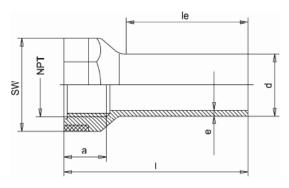
PP Gewindestopfen gespritzt



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Gewindestopfen gespritzt		1/2" – 2 1/2"	PP-H 100 / PP-R 80

PP Adapter mit Innengewinde Rp und NPT SDR 11 mit langen Schweißenden, gespritzt für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung



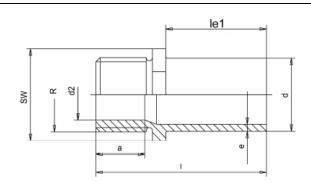


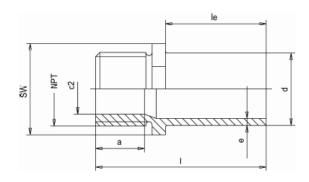
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Adapter mit Innengewinde Rp und NPT gespritzt	SDR 11	20 – 63 mm	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementstumpfschweißen Gewindestopfen, Adapter mit Innengewinde	Anlage 1.10



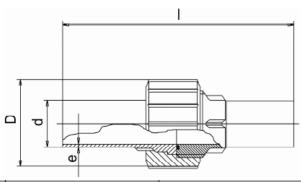
PP Adapter mit Außengewinde R und NPT SDR 11 mit langen Schweißenden, gespritzt für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung





Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Adapter mit Außengewinde R und NPT gespritzt	SDR 11	20 – 63 mm	PP-H 100 / PP-R 80

PP Verschraubungen SDR 11 für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung

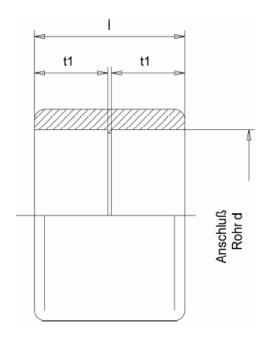


Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Verschraubung			
gespritzt, mit Dichtring	SDR 11	20 – 63 mm	PP-H 100 / PP-R 80
aus EPDM oder FPM			

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementstumpfschweißen Adapter mit Außengewinde, Verschraubungen	Anlage 1.11

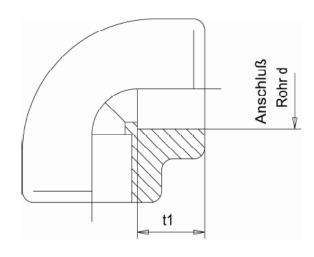


PP Muffen PN 12,5 gespritzt für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
Muffen	PN 12.5	16 – 110 mm	PP-H 100 / PP-R 80
gespritzt	FN 12,5	10 = 110 111111	PP-H 100 / PP-K 80

PP Winkel 90° PN 12,5 gespritzt für Muffenschweißung

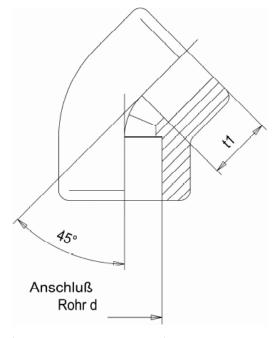


Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
Winkel 90°	PN 12.5	16 – 110 mm	PP-H 100 / PP-R 80
gespritzt	PN 12,5	10 - 110 11111	PP-H 100 / PP-K 60

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementmuffenschweißen Muffen, Winkel 90°	Anlage 1.12

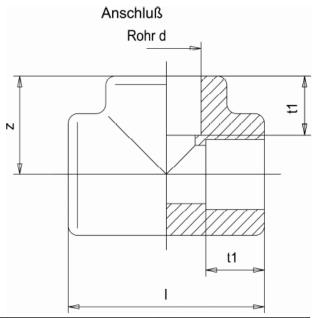


PP Winkel 45° PN 12,5 gespritzt für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
Winkel 45°	PN 12,5	16 – 110 mm	PP-H 100 / PP-R 80
gespritzt	PN 12,5	10 = 110 111111	PP-H 100 / PP-K 80

PP T-Stücke PN 12,5 gespritzt für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
T-Stücke	PN 12,5	16 – 110 mm	PP-H 100 / PP-R 80
gespritzt	PN 12,5	16 = 110 11111	PP-H 100 / PP-K 60

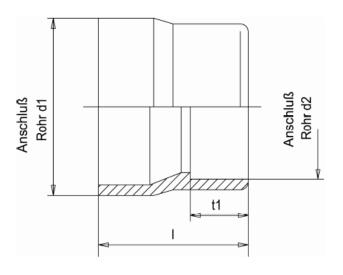
Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)

Heizelementmuffenschweißen Winkel 45°, T-Stücke

Anlage 1.13

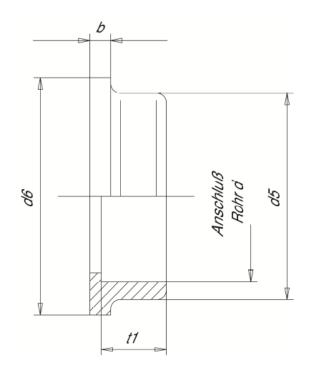


PP Reduktionen zentrisch PN 12,5 gespritzt für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
Reduktionen gespritzt	PN 12,5	20/16 – 110/90 mm	PP-H 100 / PP-R 80

PP Bundbuchse für Losflansche PN 12,5 gespritzt für Muffenschweißung

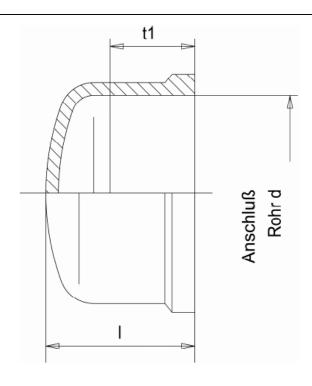


Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
Bundbuchsen gespritzt	PN 12,5	16 – 110 mm	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementmuffenschweißen Reduktionen, Bundbuchsen	Anlage 1.14



PP Endkappen PN 12,5 gespritzt für Muffenschweißung

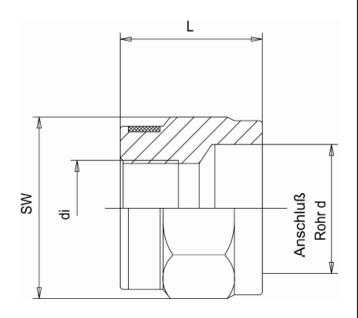


Formteil	Druckstufe	D	Werkstoff
Endkappen gespritzt	PN 12,5	16 – 110 mm	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementmuffenschweißen Endkappen	Anlage 1.15

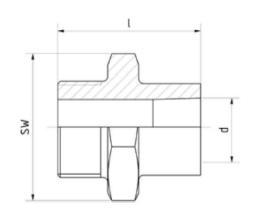


PP Adapter mit Innengewinde Rp gespritzt für Muffenschweißung



Formteil	D	Werkstoff
Adapter mit Innengewinde Rp gespritzt	20 – 63 mm (½" – 2")	PP-H 100 / PP-R 80

PP Adapter mit Außengewinde R gespritzt für Muffenschweißung



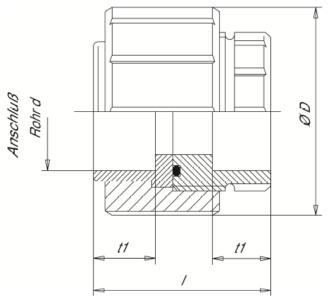
Formteil	D	Werkstoff
Adapter mit Außengewinde R gespritzt	20 – 63 mm (½" – 2")	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)	
Heizelementmuffenschweißen Adapter mit Innen- und Außengewinde	Anlage 1.16

Z54057.17



PP Verschraubungen PN 12,5 gespritzt für Muffenschweißung

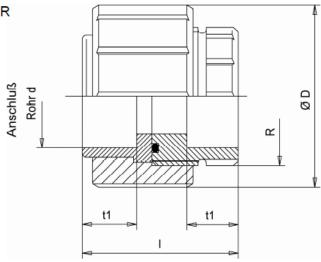


Formteil	Druckstufe	D	Werkstoff
Verschraubungen gespritzt, mit Dichtring aus EPDM, NBR oder FPM	PN 12,5	16 – 63 mm	PP-H 100 / PP-R 80

PP Verschraubungen mit zylindrischem Rohrgewinde R PN 12,5

gespritzt

für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	D	Werkstoff
Verschraubungen, mit zylindrischem Rohrgewinde R gespritzt, mit Dichtring aus EPDM oder FPM	PN 12,5	20 – 63 mm	PP-H 100 / PP-R 80

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)

Heizelementmuffenschweißen Verschraubungen

Anlage 1.17



Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80) Anlage 2

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Anforderung an die Herstellung

Bei der Herstellung der Formstücke muss eine reproduzierbare, gleichmäßige Güte gewährleistet sein. Bei Änderung der Fertigungsanlage ist die Zertifizierungsstelle zu informieren, die über die weitere Vorgehensweise (Einschaltung des DIBt, Sonderprüfungen) entscheidet.

2 Verpackung, Transport und Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Formstücke zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport und Lagerung

- (1) Bei der Lagerung ist darauf zu achten, dass keine bleibenden Verformungen oder Beschädigungen eintreten.
- (2) Bei der Lagerung sind die Formstücke vor UV-Strahlung zu schützen.
- (3) Schlagartige Beanspruchungen sind zu vermeiden.
- (4) Durch Transport oder Lagerung beschädigte Formstücke sind von der weiteren Verwendung auszusondern, dies gilt auch für Formstücke mit durch den Transport hervorgerufenen Riefen.
- (5) Im Zweifelsfalle ist bei Schäden, die durch den Transport oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind, nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹ zu verfahren.

Z6496.15 1.40.23-57/13

Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.



Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80) Anlage 3, Seite 1

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Formmassen (Ausgangsmaterialien) anhand vorhandener Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu überprüfen, ob die Werkstoffe den in Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen festgelegten Baustoffen entsprechen.

1.2 Formstücke

An den Formstücken sind die in der nachfolgenden Tabelle 1 genannten Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Ermittlung der Werte für den Schmelzindex ist jeweils der Mittelwert aus drei Einzelmessungen zu bilden. Bei den Prüfungen ist die DIN ISO 2859-1² Einfach-Stichprobenanweisungen Tabelle 1

a) für normale Prüfung: S-2 und AQL 40b) für Nachprüfungen: S-3 und AQL ≤ 40

anzuwenden. Die zu prüfenden Formstücke sind so auszuwählen, dass im Überwachungszeitraum jeder gefertigte Durchmesser jeder Bauart und jedes Durchmesser-Wanddicken-Verhältnisses (SDR) geprüft wird.

2 Fremdüberwachung

(1) Im Rahmen einer erneuten Erstprüfung sind gesonderte Bauteilprüfungen an den Formstücken (s. Anlage 1.1 bis 1.17) durchzuführen. Hierzu müssen vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmende Formstücke geprüft werden. Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle zu entnehmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 3 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen. Darüber hinaus hat der Hersteller Gutachten gemäß Abschnitt 3.3.1 (2) der Besonderen Bestimmungen aufzubewahren, dem DIBt vorzulegen sowie der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

DIN ISO 2859-1:2004-01

Annahmestichprobenprüfung anhand der Anzahl fehlerhafter Einheiten oder Fehler (Attributprüfung) - Teil 1: Nach der annehmbaren Qualitätsgrenzlage (AQL) geordnete Stichprobenpläne für die Prüfung einer Serie von Losen (ISO 2859-1:1999 einschließlich Technisches Korrigendum 1:2001)

Z6496.15



Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80) Anlage 3, Seite 2

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle der Formstücke

Eigenschaft	Prüfvorschriften	Anforderung	Häufigkeit	
MFR	DIN EN ISO 1133-1 ³	max. MFR = MFR 190/5(a) + 15%	Wöchentlich je Bauteil und Extruder und bei Formmassenwechsel	
Veränderung nach Wärmebehandlung	DIN EN ISO 2505⁴	keine Blasen, Risse und Abblätterungen		
Längsschrumpf	DIN EN ISO 2505 und DIN EN ISO 15494 ⁵ , Tabelle E.16	≤ 2 %, keine Blasen oder Risse	mind. 1x pro Woche und Ø je Extruder	
Oberflächenbe- schaffenheit	EN ISO 15494, Abschnitt 6.1	Erfüllt	mind. alle 2 Stunden	
Abmessungen	gemäß Anlage 1.1 bis 1.17 in Verbindung mit DIN 8077 ⁶ und DIN EN ISO 15494	Einhaltung der Abmessungen und Toleranzen	alle 2 Stunden, sofern keine kontinuierlich messenden Geräte ver- wendet werden	
Kennzeichnung	Abschnitt 2.3.3 der Zulassung	Einhaltung der festge- legten Kennzeichnung	vollständig	
Zeitstand-Innendruck- versuch	DIN EN ISO 15494, Tabelle E.13	≥ 1 h bei 20 °C (PP-H 100: 21,0 N/mm²) (PP-R 80: 16,0 N/mm²)	mind. 1x pro Woche sowie nach jedem Anfahren siehe ⁷ ,	
		≥ 1000 h bei 95 °C (PP-H 100: 3,5 N/mm²) (PP-R 80: 3,5 N/mm²)	3 verschiedene Bau- formen je Bauteil und Jahr, je 3 Stück	
Gebrauchstauglichkeit des Systems	DIN EN ISO 15494, Tabelle E.18	Erfüllt	3 verschiedene Bauteile pro Jahr, je 3 Stück, siehe ⁷	
Oxidations- Induktionszeit (OIT)	DIN EN 728	entsprechend Zulassungsbescheid der Formmasse	Jährlich je Formmasse	

Index a: gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten – Teil 1:Allgmeines Prüfverfahren

Rohre aus Thermoplasten - Längsschrumpf - Prüfverfahren und Kennwerte DIN EN ISO 2505: 2005-08 (ISO 2505:2005)

DIN EN ISO 15494:2016-16 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für industrielle Anwendungen – Polybuten (PB), Polyethylen (PE), Polyethylen erhöhter Temperaturbeständigkeit (PE-RT), vernetztes Polyethylen (PE-X), Polypropylen (PP) - Metrische Reihen für

Anforderungen an Rohrleitungsteile und das Rohrleitungssystem (ISO 15494:2015)

DIN 8077:2008-09 Rohre aus Polypropylen (PP) - PP-H, PP-B, PP-RT, PP-RCT - Maße

Die zu prüfenden Formstücke sind so auszuwählen, dass im Überwachungszeitraum jeder gefertigte Durchmesser jeder Bauart und jeder Nenndruckstufe geprüft wird.

Z6496.15 1.40.23-57/13



Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80) Anlage 4, Seite 1

Planung, Verarbeitung und Verlegung

1 Allgemeines

Für die Planung, Verarbeitung und Verlegung von Rohrleitungen sind die im Anhang 1 zu den Bau- und Prüfgrundsätzen für Rohrleitungsteile für oberirdisch verlegte Rohrleitungen aus Thermoplasten festgelegten Bestimmungen sowie die DIN 16928⁸, die Richtlinien DVS 2207-15⁹ und DVS 2210-1¹⁰ maßgebend.

2 Planung der Rohrleitung mit Formstücken aus PP-H bzw. aus PP-R, zulässiger Betriebsdruck

Die zulässigen Betriebsüberdrücke (zul. p_i) ergeben sich aus den Innendrücken p_i gemäß Tabelle 2 für PP-H 100 und gemäß Tabelle 3 für PP-R 80 nach folgender Formel:

zul.
$$p_i = \frac{p_i}{A_2 \times A_4} \times f_s$$
 [bar] mit

A₂ Abminderungsfaktor zur Berücksichtigung des Einflusses des Betriebsmediums nach Medienliste 40-1.2¹¹ des DIBt,

A₄ Abminderungsfaktor zur Berücksichtigung des Einflusses der werkstoffspezifischen Zähigkeit nach DVS-2205-1¹², Tabelle 2,

f_S Langzeit-Schweißfaktor nach DVS 2205-1, Tabelle 3.

Tabelle 2: Innendrücke p_i für PP-H 100 (Sicherheitsbeiwert S = 2,0 ist berücksichtigt)

Betriebs- temperatur	σ _{LCL} (25a) in N/mm²	Innendrücke* p _i in bar Rohrserie S/SDR			
in °C		S 16/ SDR 33	S 12,5/ SDR 26	S 8,3/ SDR 17,6	S 5/ SDR 11
20	10,4	3,3	4,2	6,3	10,4
30	8,8	2,8	3,5	5,3	8,8
40	7,4	2,3	3,0	4,5	7,4
50	6,1	1,9	2,4	3,7	6,1
60	5,0	1,6	2,0	3,0	5,0
70	3,6	1,1	1,4	2,2	3,6
80	2,4	0,8	1,0	1,4	2,4

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden

DIN 16928:1979-04 Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen; Rohrverbindungen, Rohrlei-

tungsteile, Verlegung; Allgemeine Richtlinien

DVS 2207-11:2008-08 Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Heizelementschweißen von

Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln aus PP

DVS 2210-1:1997-04 Industrierohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen, Projektierung und

Ausführung, Oberirdische Rohrsysteme

Medienliste 40, Fassung September 2017, erhältlich beim DIBt

DVS 2205-1:2015-01

Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten – Stehende runde, drucklose Behälter

Z6496.15 1.40.23-57/13



Formstücke Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)

Anlage 4, Seite 2

Tabelle 3: Innendrücke p_i für PP-R 80 (Sicherheitsbeiwert S = 2,0 ist berücksichtigt)

Betriebs- temperatur	σ _{LCL} (25a) in N/mm²	Innendrücke* p _i in bar Rohrserie S/SDR			
in °C		S 16/ SDR 33	S 12,5/ SDR 26	S 8,3/ SDR 17,6	S 5/ SDR 11
20	10,0	3,1	4,0	6,0	10,0
30	8,4	2,6	3,4	5,1	8,4
40	7,1	2,2	2,8	4,3	7,1
50	6,0	1,9	2,4	3,6	6,0
60	5,0	1,6	2,0	3,0	5,0
70	3,8	1,2	1,5	2,3	3,6
80	2,5	0,8	1,0	1,5	2,4

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden

3 Verarbeitung und Verlegung

- (1) Rohrleitungen sind so zu montieren, dass Zwang vermieden wird.
- (2) Die Verbindung von Formstücken mit Rohren oder mit anderen Rohrleitungsteilen entsprechend Abschnitt 3 (4) dieser Anlage erfolgt durch Heizelementstumpf-, Heizelementmuffen- oder Elektromuffenschweißung. Dabei sind die jeweils gültigen Normen bzw. DVS-Richtlinien zu beachten.
- (3) Schweißverbindungen dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die hierfür eine gültige Bescheinigung nach DVS 2212-1¹³ besitzen.
- (4) Nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelte Rohrleitungsteile (z. B. Rohre, Armaturen und Dichtmittel) dürfen für eine Rohrleitung mit den oben genannten Formstücken nur verwendet werden, wenn:
- eine Zulassung für den gleichen Anwendungsfall vorliegt,
- die Abmessungen zu denen der Formstücke passen,
- Verbindungen hergestellt werden k\u00f6nnen, die bei den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen auf Dauer best\u00e4ndig und dicht sind.